

Erläuterungen zum Durchführungsplan 1 b -

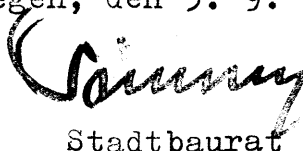
Marburger-Straße - Burgstraße - Höhstraße vom 22.8. 1952

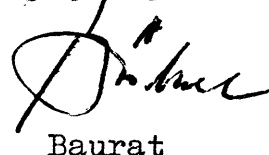
---

- Veranlassung: Im Zuge des Grundstückerwerbs an der Oberstrasse durch die Stadtverwaltung ergab sich die Möglichkeit, den Wünschen der Anlieger der Marburger-Strasse auf Fortfall der Arkaden zwischen Höhstrasse und einmündender Oberstrasse näherzutreten. Darüber hinaus liess die Entwicklung der Wohnbauten zwischen Burgstrasse und Oberstrasse, sowie zwischen Burgstrasse und Pfarrstrasse die Änderung des gelb umrandeten Gebietes gegenüber dem Durchführungsplan 1 - Fluchtlinienplan - angezeigt erscheinen.
- Umfang: Das Gebiet des Durchführungsplanes 1 b wird gemäss im Plan eingetragener gelber Linie begrenzt.
- Art der Bebauung: Die Grundstücke entlang der Strasse "Marburger-Straße" und "Marburger Tor" sind als Geschäftsgebiet, zwischen Oberstrasse und Burgstrasse als reines Wohngebiet ausgewiesen. Der Block zwischen Neumarkt und Höhstrasse ist zum Neumarkt hin Geschäftsgebiet, zur Höhstrasse gemischtes Wohngebiet. Das Gelände oberhalb der Kaute soll, als zum Grüngürtel des Oberen Schlosses gehörend, öffentliche Grünfläche werden. Geschosshöhe, Dachneigung, sowie First- und Traufhöhen sind in dem als Anlage zum Durchführungsplan aufgestellten Aufbauplan festgelegt. Abweichungen können nur von der Bauaufsicht zugelassen oder angeordnet werden, wenn die Anpassung an vorhandene Baukörper dies aus gestalterischen Gründen notwendig macht.
- Dachgestaltung: Für den Ausbau der Dachgeschosse gilt § 27 der Baupolizeiordnung für die Städte und stadtähnlichen Orte des Reg. Bez. Arnsberg vom 29. 4. 1938. Hinsichtlich der Dacheindeckung gilt das Ortsstatut für die Altstadt.
- Fenster: Die Schaufenstergrössen können in Anbetracht der Nordlage von den im Ortsstatut für die Altstadt festgelegten Abmessungen abweichen, wenn sich die Schaufenster in Proportion und Teilung dem Gesamtbild gestalterisch einwandfrei einfügen. Das gleiche gilt für die Fenster der oberen Geschosse.
- Massnahmen zur Durchführung des Planes: In dem Gebiet des Durchführungsplanes 1 b sind zur Ordnung des Grund und Bodens die nach Teil III § 14 a, b, c des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 52 vorgesehenen Massnahmen erforderlich. Das Gebiet unterliegt daher den Entschliessungen des hierfür zuständigen Umlegungsausschusses.

Der Baudezernent:  
Siegen, den 3. 9. 1952

Stadtplanungsamt Siegen  
den 1. 9. 1952

  
Stadtbaurat

  
Baurat